

RS OGH 1986/9/30 14Ob143/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1986

Norm

AngG §26 Z2 III2a

Rechtssatz

Aus dem zunächst stillschweigenden Dulden der verspäteten Auszahlung von drei Monatsgehältern durch den Insolvenzentgeltsversicherungsfonds kann eine auch nur schlüssige Vereinbarung des Arbeitnehmers mit dem Masseverwalter über eine Stundung seiner Gehaltsforderungen für die Zukunft nicht abgeleitet werden. Nur eine solche Vereinbarung könnte aber einem Austrittsrecht allenfalls entgegenstehen.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 143/86

Entscheidungstext OGH 30.09.1986 14 Ob 143/86

Schlagworte

SW: Zahlung, Nichtzahlung, Verzug, Rückstand, Schmälerung, Vorenthalten, Entgelt, Lohn, Bezüge, Angestellte, konkludent, Ende, Auflösung, Beendigung, Konkurs

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0028814

Dokumentnummer

JJR_19860930_OGH0002_0140OB00143_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at